

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VIII ZR 10/98

vom

23. September 1998

in dem Rechtsstreit

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
die Vorsitzende Richterin Dr. Deppert und die Richter
Dr. Beyer, Ball, Dr. Leimert und Wiechers

am 23. September 1998

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Beiordnung eines
Rechtsanwalts für die Revision gegen das Ur-
teil des 17. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Düsseldorf vom 21. November 1997 wird
abgelehnt.

Gründe:

Die beantragte Beiordnung eines Rechtsanwalts setzt
nach § 78 b ZPO voraus, daß die Partei einen zu ihrer Ver-
tretung bereiten Rechtsanwalt nicht findet und die Rechts-
verfolgung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Hier fehlt es bereits an der ersten Voraussetzung. Die Klä-
gerin hatte ausweislich der von ihr vorgelegten Korrespon-
denz nach Niederlegung des Mandats durch Rechtsanwalt
Dr. W. mit Rechtsanwalt Dr. K. einen zu ihrer Vertretung
bereiten Rechtsanwalt gefunden, der beim Bundesgerichtshof
zugelassen ist. Rechtsanwalt Dr. K. hat das Mandat gemäß
seinem Schreiben vom 24. Juli 1998 nur deswegen niederge-
legt, weil die Klägerin seine Kostennote vom 7. Juli 1998
trotz ausdrücklichen Hinweises in seinem Begleitschreiben

- 3 -

vom gleichen Tag nicht ausgeglichen hat. Scheitert aber die (weitere) Vertretungsbereitschaft eines Rechtsanwalts nur an der unterbliebenen Zahlung eines Vorschusses durch die Partei, so kommt die Beiordnung eines anderen Rechtsanwalts nach Sinn und Zweck des Gesetzes nicht in Betracht, denn der beigeordnete Rechtsanwalt kann gemäß § 78 c Abs. 2 ZPO die Übernahme der Vertretung gerade davon abhängig machen, daß ihm die Partei einen Vorschuß zahlt (vgl. BGH, Beschluß vom 25. Januar 1966 - V ZR 166/63 = NJW 1966, 780; Beschluß vom 13. April 1994 - XII ZR 222/93 = BGHR ZPO § 78 b Vertretungsbereitschaft 1). Etwas anderes gilt hier nicht deswegen, weil die Klägerin Rechtsanwalt Dr. K. an ihre Rechtsschutzversicherung verwiesen hat. Zu Recht hat sich Rechtsanwalt Dr. K. der Klägerin gegenüber darauf berufen, daß eine Inanspruchnahme ihrer Rechtsschutzversicherung nicht mehr erfolgversprechend war, da diese bereits Rechtsanwalt Dr. W. honoriert hatte.

Dr. Deppert

Dr. Beyer

Ball

Dr. Leimert

Wiechers



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)